

Informationen für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Schulen, die konfessionell-kooperativen Religionsunterricht beantragen möchten

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter!
Sehr geehrte Religionslehrerinnen und Religionslehrer!

Seit Schuljahresbeginn 2018/19 können Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I auf Antrag konfessionell-kooperativen Religionsunterricht innerhalb des Gebiets der beteiligten Landeskirchen und (Erz-)Bistümer einrichten. Für Berufskollegs soll dies aufgrund einer längeren Vorbereitungszeit zum Schuljahresbeginn 2020/21 möglich werden.

Rechtsgrundlage ist der Runderlass zum Religionsunterricht in NRW (2003) in der erweiterten Fassung vom August 2017 in Verbindung mit den geschlossenen Vereinbarungen zwischen den beteiligten (Erz-)Bistümern und den evangelischen Landeskirchen.

Kurze Fragen – kurze Antworten:

Was ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht?

- **Rechtlich** ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht eine Organisationsform des konfessionellen Religionsunterrichts im Sinne des Grundgesetzes (Art. 7.3). Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht einer Schule setzt eine Vereinbarung zwischen der örtlich zuständigen evangelischen Landeskirche und dem örtlich zuständigen katholischen (Erz-)Bistum voraus. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist kein neues Unterrichtsfach.
- **Inhaltlich** orientiert sich konfessionell-kooperativer Religionsunterricht an dem Grundsatz „Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden“. Dazu sind die weiterhin geltenden evangelischen und katholischen Lehrpläne/Kernlehrpläne aufeinander zu beziehen und in entsprechende Unterrichtsplanungen zu übersetzen. Hierzu gibt es kirchliche Unterstützungsangebote.
- **Organisatorisch** ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht Unterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler, an dem auf Antrag auch Schülerinnen und Schüler anderer Religionen und Glaubensrichtungen teilnehmen können. Er ist mit einem verpflichtenden Fachlehrerwechsel verbunden, der gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler beide konfessionellen Perspektiven im Laufe des Unterrichts authentisch kennenlernen und sich damit auseinandersetzen können.

Warum konfessionell-kooperativer Religionsunterricht?

- Weil konfessionell-kooperativer Religionsunterricht die authentische Begegnung mit der anderen Konfession nachhaltig ermöglicht und so hilft, sich der eigenen Konfession im Dialog bewusster zu werden. Das gilt für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrerinnen und Lehrer.
- Weil die Erfahrungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern mit konfessioneller Kooperation im Religionsunterricht in anderen Bundesländern durchweg positiv sind.
- Weil die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit christlichem Bekenntnis auch in NRW rückläufig ist.

Welche Voraussetzungen müssen an den Schulen erfüllt sein?

- Der Religionsunterricht kann auf Antrag an einer Schule konfessionell-kooperativ eingerichtet werden, an der Religionsunterricht beider Konfessionen eingerichtet ist und von mindestens jeweils einer Fachlehrkraft für evangelische und katholische Religionslehre erteilt wird.

Wann und wie wird der Antrag gestellt?

- Die Schulen, die konfessionell-kooperativen Religionsunterricht zum nächsten Schuljahr einführen wollen, stellen jeweils bis zum **31. Januar** einen Antrag an die zuständige Bezirksregierung.
- Die Antragsformulare finden sich im Bildungsportal sowie auf den Homepages der Bezirksregierungen und der Kirchen.
- **Hinweise/Erläuterungen zum Antragsformular:**
 - **Adressat** ist die zuständige obere Schulaufsicht = Bezirksregierung
 - Den ausgefüllten Antrag sowie den Nachweis der obligatorischen Fortbildung bitte per Fax oder auf dem Postweg an die zuständige Bezirksregierung senden.
 - Alle weiteren Anlagen bitte per Email an die jeweilige Bezirksregierung versenden (jeweilige E-Mail-Adressen / Funktionspostfächer siehe unten).
 - Die Angaben zur **Konfessionsstruktur** sind optional; sie sollen den aktuellen Stand wiedergeben und können dazu dienen, das schulspezifische fachdidaktische/fachmethodische Konzept zu begründen.
 - Mindestens je eine evangelische und eine katholische **Religionslehrkraft** müssen an den **Fortbildungen** teilgenommen haben, bevor mit dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht begonnen werden kann.
 - Unter „**Anmerkungen**“ können schulspezifische, antragsrelevante Besonderheiten genannt und begründet werden.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Stellungnahme der Schulkonferenz (Protokollauszug)
- Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen (Protokollauszug)
- Schulspezifisches fachdidaktisches/fachmethodisches Konzept der Fachkonferenzen (RdErl., Nr. 6.4.2.) zur Einrichtung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht mit Nachweis eines Wechsels der Fachlehrkraft in dem zu beantragenden Zeitraum
- Schulinterne Lehrpläne/Curricula für evangelische und katholische Religionslehre
- Angaben über die Konfessionsstruktur der Klassen/Jahrgangsstufen (optional)
- Erklärung zur erfolgten Elterninformation

Was hat es mit dem fachdidaktischen/fachmethodischen Konzept auf sich?

- Vor dem Hintergrund der gültigen Lehrpläne beantragen die Schulen den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht für die Klassen 1+2, 3+4, 5+6, 7-9/10. Die jeweiligen Folgejahrgänge können nach dem gleichen Modell der Kooperation unterrichtet werden.
- Da es sich um zwei eigenständige Fächer handelt, die im Rahmen eines bestimmten Zeitraumes kooperieren, sind zur Genehmigung (s.o.) ein fachdidaktisches/fachmethodisches Konzept durch die beantragende Schule auf der Basis der jeweils gültigen Lehrpläne vorzulegen und zu prüfen. Zur Erstellung des fachdidaktischen/fachmethodischen Konzepts werden den Fachschaften im Rahmen der obligatorischen Fortbildungen schulformspezifische Anleitungen zur Verfügung gestellt.
- Zusammen mit dem fachdidaktischen/fachmethodischen Konzept sind die gültigen schulinternen Lehrpläne/Curricula/Arbeitspläne für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht vorzulegen.
- Die Begegnung mit der anderen Konfession soll angemessen berücksichtigt werden; dies beinhaltet die Thematisierung der konfessionellen Ausprägungen des christlichen Glaubens durch die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer; deshalb muss auch ein Wechsel der Fachlehrkräfte in den Blick genommen werden.
- Insgesamt muss sichergestellt sein, dass die konfessionsverbindenden und die konfessionsspezifischen Themen angemessen abgebildet und behandelt werden.

Wie wird der Fachlehrerwechsel gestaltet?

- Mit dem Konzept für die Gestaltung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts an der jeweiligen Schule ist auch ein verbindlicher Fachlehrkraftwechsel verbunden. Der Fachlehrkraftwechsel ist Teil des schulischen fachdidaktischen/fachmethodischen Konzepts der Schule und macht deutlich, wo konfessionelle Schwerpunkte gesetzt werden, damit die Schülerinnen und Schüler im Laufe des bestimmten Zeitraums jeweils beide Konfessionen authentisch kennenlernen und reflektieren können. Zu der Gestaltung werden keine allgemeinen Vorgaben gemacht, der Wechsel der Fachlehrkraft kann in Korrelation zu den Gegebenheiten der Schule individuell gestaltet werden.

Was hat es mit den verpflichtenden Fortbildungen auf sich?

- Damit die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer konfessionsbewusst und konfessionssensibel unterrichten können, ist die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung verpflichtend. Insofern sollen nur Lehrkräfte mit entsprechender Fortbildung den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht erteilen. Zum Antragszeitpunkt muss mindestens jeweils eine evangelische und katholische Fachlehrkraft diese absolviert haben.
- Die Fortbildung wird von den Kirchen durchgeführt; die aktuellen Termine sind zentral auf den Homepages der kirchlichen Fortbildungsinstitute veröffentlicht; sie werden nach Bedarf aktualisiert.
- In dieser Fortbildungsveranstaltung werden u.a. Fragen zum Wechsel der Fachlehrkräfte geklärt und Anleitungen zu den fachdidaktischen/fachmethodischen Konzepten zur Verfügung gestellt.
- Die Fortbildungsveranstaltungen sind für die Schulen kostenlos und werden als Tagesveranstaltung durchgeführt.
- Die Schulleitung erteilt die Genehmigung zur Teilnahme.
- Die Anmeldung richtet sich an die zuständigen kirchlichen Stellen.

Wie und wann werden die Anträge bearbeitet und entschieden?

- Nach Vorprüfung durch die Bezirksregierungen leiten diese alle Anträge an die zuständigen kirchlichen Stellen weiter. Das im Erlass vorgeschriebene kirchliche Einvernehmen wird im Rahmen von gemeinsamen Besprechungen von Schulaufsicht und kirchlichen Stellen hergestellt. Den Schulen wird die Entscheidung über den Antrag durch die Bezirksregierung im Verlauf des 2. Schulhalbjahrs mitgeteilt.
- Eine Genehmigung wird, ggfs. mit Auflagen, zunächst befristet für bis zu drei Jahre erteilt.

Wer sind meine Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für weitere Fragen?

- **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Bezirksregierungen:**

BR Arnsberg	OSD' Bartsch	janine.bartsch@bra.nrw.de
	<u>Antragsadresse</u>	koko-ru@bra.nrw.de
BR Detmold	LRSD Menze	rainer.menze@brdt.nrw.de
	LRSD' Schubert (Grundschule)	brigitte.schubert@brdt.nrw.de
BR Düsseldorf	LRSD' Walbrodt-Derichs	heike.walbrodt-derichs@brd.nrw.de
	LRSD' Platen (Grundschule)	ursula.platen@brd.nrw.de
	<u>Antragsadresse</u>	KonfessKoopRu@brd.nrw.de
BR Köln	LRSD Ringel	jochen.ringel@bezreg-koeln.nrw.de
	LRSD Sieprath	stefan.sieprath@bezreg-koeln.nrw.de
	<u>Antragsadresse</u>	KonfessKoopRu@bezreg-koeln.nrw.de

